

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1352

vom 19. Mai 1987

Gemeinde Pfeffingen, Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan
"Mattenweg", Mutation zum Zonenplan "Parzellen Nrn. 96, 97,
98, 99"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen hat am 27. November 1986 die Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Mattenweg" und die Mutation zum Zonenplan "Parzellen Nrn. 96, 97, 98, 99" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe ist vom 12. Dezember 1986 bis 10. Januar 1987 durchgeführt und im Kantonalen Amtsblatt Nr. 49 vom 11. Dezember 1986 sowie im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck Nr. 50 vom 12. Dezember 1986 publiziert worden. Auswärtige Grundeigentümer waren von der Mutation nicht betroffen. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Einsprachen erhoben.

C. Mit Schreiben vom 30. Januar 1987 ersucht der Gemeinderat Pfeffingen um die regierungsrätliche Genehmigung der Beschlüsse. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen:

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Bau- und Strassenlinienpläne sowie Zonenpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung gewisser Prinzipien auch wieder geändert werden (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei der Änderung zu beachten wä-

ren, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne und die Zonenpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Beschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die Pläne wurden vom Amt für Orts- und Regionalplanung vorgeprüft.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

:/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen vom 27. November 1986 betreffend der Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Mattenweg" und der Mutation zum Zonenplan "Parzellen Nr. 96, 97, 98, 99" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 51/eBS/2/1 (Bau- und Strassenlinienplan) und 51/ZP/1/3 (Zonenplan) versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pfeffingen, 4148 Pfeffingen

Kreisgeometerbüro Arlesheim/
Domplatz 9, 4144 Arlesheim

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Amt für Liegenschaftsverkehr

Vermessungsamt

Tiefbauamt

Bauinspektorat (2)

Amt für Orts- und Regionalplanung (6)

Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

